

50. Wie ist der Schadensersatz für die Beschädigung von Gegenständen zu berechnen, wenn der Ersatzberechtigte selber die zur Ausbesserung der Gegenstände erforderlichen Beträge in Papiermarkt verauslagt hatte? Ist dabei der sog. Verarmungsfaktor zu berücksichtigen?

BGB. § 249.

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juni 1927 i. S. d. St. (Bekl.) w.
M. & Co. (Kl.). I 300/26.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 22. August 1919 ist im Kaiser Wilhelm-Kanal der Dampfer der Klägerin „Olga“ mit dem der Beklagten gehörigen Dampfer

gewesen sei, zu der Auffassung gelangen dürfen, daß auf die Maschine kein Verlaß sei. Der Kapitän des „Blücher“ habe es bei Eintritt der Rückreise nicht darauf ankommen lassen dürfen, ob er sich in dem stets drohenden Augenblick des Versagens der Maschine in der Nähe eines hilfsbereiten Schiffes befinden werde. Er habe während der Fahrt bis in die Nähe der Küste nicht auf eine Schlepperhilfe rechnen können. Es sei daher zur Abwendung der dem Schiffe drohenden schweren Gefahr eine vernünftige Maßnahme des Kapitäns gewesen, den in der Nähe befindlichen Fischdampfer „Bremerhaven“ zu bitten, sein Schiff auf der Heimreise bis in die Nähe der Küste zu geleiten.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts bejagen, daß ein verständiger Schiffsführer bei vernünftiger Beurteilung aller damals gegebenen Verhältnisse mit Grund eine Entwidlung der Sachlage annehmen durfte, die von der Schiffsbefahrung allein nicht überwunden werden konnte und ohne alsbaldige Hilfe von dritter Seite die Beschädigung oder den Untergang des Schiffes herbeiführen würde. Sie enthalten ferner die Feststellung, daß zur Abwendung der danach für die Sicherheit des Schiffes bestehenden Gefahr die Begleitung des Dampfers „Blücher“ durch den Dampfer „Bremerhaven“ bis in die Nähe der Küste eine zweckmäßige Maßnahme war, die unter den obwaltenden Umständen von einem verständigen Schiffsführer bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht unterlassen werden durfte.

Wenn danach das Berufungsgericht das Vorliegen einer Hilfsleistung in Seenot nach § 740 HGB. angenommen hat, so ist darin kein Rechtsirrtum zu erblicken. Die Revision vertritt den Standpunkt, der Begriff der Seenot erfordere einen Zustand, der ohne Abwendung von dritter Seite mit Notwendigkeit den Eintritt des nachteiligen Ereignisses zur Folge haben werde, oder erfordere doch, daß bei verständiger Beurteilung der Sachlage zur kritischen Zeit der Untergang des Schiffes als notwendig eintretend habe angesehen werden müssen. Diese Ansicht steht mit der herrschenden Rechtsprechung in Widerspruch. Denn danach liegt eine Seenot im Sinne von § 740 HGB. auch dann vor, wenn das Schiff durch Umstände, die der Seeschifffahrt eigentümlich sind, derart gefährdet ist oder einem verständigen Schiffsführer bei sorgfältiger Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse als derart gefährdet erscheinen kann,

„Annie Hugo Stinnes 6“ zusammengestoßen und beschädigt worden. Die Klägerin hat wegen des ihr hierdurch erwachsenen Schadens die Beklagte in Anspruch genommen. Im ersten Rechtszug wurde die Beklagte zur Zahlung von 6089,57 *R.M.* und 31150 schwedischen Kronen nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht verurteilte sie noch zur Zahlung weiterer 21985,84 *R.M.* nebst Zinsen. Der Streit der Parteien drehte sich in der Hauptsache nur noch um die Erstattung der Beträge, welche die Klägerin aufgewendet hatte, um die durch den Zusammenstoß verursachte Beschädigung des Dampfers Olga wieder ausbessern zu lassen. Die Klägerin hat nämlich diese Kosten im Jahre 1919 in Papiermark bezahlt und verlangt sie in der Höhe erstattet, wie sie das Berufungsgericht zuerkannt hat. Die Beklagte will nur einen Teil dieser Summe bezahlen. Das Revisionsgericht hat auf die Revision der Beklagten das Berufungsurteil zum Teil aufgehoben und insoweit die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die durch den Zusammenstoß der beiden Dampfer erforderlich gewordene Wiederinstandsetzung des Dampfers Olga einen Kostenaufwand von 212868 *P.M.* verursacht. Diese Kosten hat die Klägerin in zwei Teilen, nämlich am 26. November 1919 mit 150000 *P.M.* und am 18. Dezember 1919 mit 62868 *P.M.* bezahlt. Die Beklagte verkennt an sich nicht ihre Verpflichtung, der Klägerin die verauslagten Beträge zu erstatten. Die Parteien streiten aber darüber, ob die Klägerin den Goldmarkwert, den die von ihr aufgewendeten Beträge an den genannten Zahlungsterminen hatten, in voller Höhe oder wegen des sog. Verarmungsfaktors nur mit einem entsprechenden Abstrich zu beanspruchen hat.

Das Berufungsgericht hat hierzu folgendes ausgeführt. Wenngleich die Klägerin Erstattung der von ihr zur Schadensausbesserung aufgewendeten Beträge begehrt, so handle es sich dennoch nach wie vor um einen Schadensersatzanspruch. Inhalt des Schadensersatzanspruchs sei aber nach § 249 BGB. die Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Für die Berechnung des Schadensumfangs sei der Zeitpunkt des Urteils maßgebend. Die Beklagte müßte also, wenn die Klägerin den Schaden nicht inzwischen hätte

beseitigen lassen, den Gelbbetrag zahlen, der zur Zeit des Urteils zur Wiederinstandsetzung des Dampfes erforderlich wäre. Dieser Betrag entspräche mindestens dem Goldmarkwert, den die von der Klägerin im November und Dezember 1919 aufgewendeten Papiermarksummen damals hatten. Habe aber der Schadensersatzberechtigte, wie hier, den Schaden zunächst auf eigene Kosten beseitigen lassen, so zeige die aufgewendete Summe lediglich an, in welchem Betrag sich der Schaden nach dem damaligen Stande der Währung ausdrückte. Die Klägerin sei dafür schadlos zu halten, daß sie damals, als der Schaden entstand, eine bestimmte Summe Geldes aufwenden mußte. Das Mindestmaß des zu ersetzenden Schadens müsse daher so sein, wie es sich nach dem damaligen Goldwert darstelle. Es komme nicht darauf an, ob die Klägerin sich diesen Goldwert hätte erhalten können. Die Klägerin würde auch dann Anspruch auf Ersatz dieses Schadens haben, wenn angenommen werden müßte, daß sie die aufgewendete Summe zu unwirtschaftlichen Zwecken, z. B. für Luxus, ausgegeben hätte. Wollte man der Klägerin unter Berücksichtigung des sog. Verarmungsfaktors nur einen Teil des inneren Wertes und der Kaufkraft der im Jahre 1919 von ihr zur Beseitigung des Schadens verauslagten Beträge zuerkennen, so erhielte sie nicht den ihr zukommenden vollen Schadensersatz. Dagegen würde die Beklagte einen erheblichen Vorteil davon haben, daß die Klägerin damals die an sich der Beklagten zur Last fallenden Beträge verauslagt habe. Das würde allen Grundsätzen über die Schadensersatzpflicht widersprechen. Es sei daher der Klägerin der volle, nach dem Dollarkurs der beiden maßgeblichen Zahlungstage ermittelte Goldmarkwert der gezahlten Papiermarksumme zuzubilligen.

Diesen Erwägungen des Berufungsgerichts kann nur zum Teil zugestimmt werden. Richtig ist, daß die Beklagte nach § 249 BGB. verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Das bedeutet im vorliegenden Fall, daß die Klägerin wirtschaftlich so gestellt werden muß, wie wenn sie die zur Ausbesserung des Dampfes am 26. November und 18. Dezember 1919 geleisteten Zahlungen nicht hätte zu machen brauchen und nicht gemacht hätte. Es ist also die wirtschaftliche Lage der Klägerin, wie sie sich ohne den erwähnten Vermögensaufwand gestaltet hätte, zu

vergleichen mit ihrer wirtschaftlichen Lage, wie sie sich infolge der gemachten Aufwendungen gestaltet hat (RGKomm. Anm. 1 zu § 249 BGB.). Dabei ist, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, grundsätzlich auf die Verhältnisse zur Zeit der Urteilsfällung abzustellen. Dies führt aber nicht dazu, daß — wie das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf Anschauungen im Schrifttum meint — der Klägerin ohne weiteres ein Betrag zukommt, wie er dem nach dem Dollarkurs berechneten Goldmarkwert entspricht, den die von der Klägerin aufgewendeten Summen an den Zahlungstagen hatten. Wäre die Klägerin in ihrem Verhältnis zur Beklagten berechtigt gewesen, die Ausbesserung des Dampfers bis nach Beendigung der Inflationszeit oder bis zum Erlaß des Berufungsurteils hinauszuschieben, und hätte sie dies getan, so wäre die von der Beklagten zu erstattende Entschädigungssumme von vornherein in vollwertigem Gelde (Gold- oder Rentenmark) zu berechnen. Nun hat aber die Klägerin die Ausbesserung bereits im Jahre 1919 vornehmen lassen und mit Papiermark bezahlt. Damit ist die sog. Naturalrestitution ausgeschaltet und hat die Schädensausgleichung in Geld zu erfolgen. Dabei ist zunächst festzustellen, welchen wirtschaftlichen Wert für die Klägerin die von ihr verauslagten Papiermarkbeträge an den betreffenden Zahlungstagen hatten. Es kann sein, daß dieser Wert dem nach dem Dollarkurs jener Tage berechneten Goldmarkbetrag entspricht. Es kann aber auch sein, daß die Klägerin, wenn sie die gezahlten Papiermarkbeträge nicht zu Ausbesserungszwecken hätte aufzuwenden brauchen, ihren damaligen Wert in voller Höhe für sich erhalten oder mit ihnen noch größere wirtschaftliche Werte gewonnen hätte. Die Erfahrung lehrt und die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts weist darauf hin, daß dies nicht dem regelmäßigen Verlauf der Dinge entspricht, sondern eine Ausnahme wäre. Es würde also Sache der Klägerin sein, gegebenenfalls die dafür sprechenden Umstände im einzelnen darzulegen und zu beweisen. Daß dabei auch die sofortige Anlage der Papiermarkbeträge in wertbeständigen Sachwerten, unter Umständen auch die vom Berufungsgericht erwähnten Luxusausgaben in Betracht kommen können, bedarf keiner näheren Darlegung. Für den Regelfall aber ist anzunehmen, daß die Klägerin, wenn sie jene Papiermarksummen behalten oder sofort zurückbekommen hätte, ihren vollen damaligen Wert während der Inflationszeit sich nicht er-

halten hätte. Wenn und soweit solches hier festzustellen sein sollte, darf dieser Umstand bei der Bemessung der der Klägerin zukommenden Entschädigung nicht außer acht gelassen werden. Mit anderen Worten: es ist gegebenenfalls der sog. Verarmungsfaktor sehr wohl zu berücksichtigen. Dies zeigt in besonderer Weise gerade der vom Berufungsgericht betonte Umstand, daß es sich um einen Schadensersatz handelt und daß dafür die Verhältnisse zur Zeit der Urteilsfällung maßgebend sind. Es sei angenommen, der Wert der von der Klägerin aufgewendeten Papiermarkkummen habe an den Zahlungstagen dem nach dem Dollarkurs berechneten Goldmarkbetrag entsprochen, die Klägerin wäre aber, wenn sie die Papiermarkkummen behalten hätte, nicht in der Lage gewesen, sich jenen Wert zu erhalten. Dann würde der Vergleich der zur Zeit der Urteilsfällung bestehenden wirtschaftlichen Lage der Klägerin so, wie sie tatsächlich ist, mit der wirtschaftlichen Lage, wie sie ohne die Papiermarkzahlungen wäre, ergeben, daß der Klägerin als Schadensausgleich nur ein Teil jenes Goldmarkbetrags zukommt. Denn die Zahlung des vollen Goldmarkbetrags würde die Klägerin wirtschaftlich besser stellen, als sie ohne die zur Naturalrestitution gemachten Aufwendungen stehen würde. Und es würde dann im Ergebnis der Klägerin auf Kosten der Beklagten der Vorteil einer wertbeständigen Vermögensanlage zufließen, den sie sonst nicht erreicht hätte. Für den Schadensausgleich ist es aber von entscheidender Bedeutung, daß die Klägerin wirtschaftlich weder besser noch schlechter gestellt werde, als sie zur Zeit der Urteilsfällung ohne das schädigende Ereignis stände. Unerheblich ist dagegen der vom Berufungsgericht erörterte Gesichtspunkt, wie die Beklagte bei dem Schadensausgleich gefahren wäre, wenn die Klägerin damals die Ausbesserungskosten nicht verauslagt, sondern die Ausbesserung bis nach Beendigung der Inflationszeit aufgeschoben oder Naturalrestitution verlangt hätte. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob die Klägerin in ihrem Verhältnis zur Beklagten berechtigt war, weder die Naturalrestitution durch die Beklagte zu betreiben (§ 250 BGB.), noch selbst binnen angemessener Frist die Herstellung zu veranlassen oder den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen (§ 249 BGB.). Denn jedenfalls hat hier die Klägerin dadurch, daß sie selbst die Ausbesserung veranlaßte und bezahlte, ihren Schadensersatzanspruch dahin festgelegt, daß nur der Ausgleich der durch jene

Zahlung verursachten Vermögensminderung in Betracht kommt. Danach war das Berufungsurteil, soweit es mit der Revision angefochten ist, aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.